

Fragen und Antworten

im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens
des Landesdemokratiezentrum Schleswig-Holstein



Stand: 01.08.2024

1. Frage: Sind Beratungsstellen an Hochschulen auch förderfähig?

Antwort: Das ist grundsätzlich möglich, solange das Anforderungsprofil erfüllt werden kann (u.a. die landesweite, aufsuchende Beratungstätigkeit).

2. Frage: Was ist unter dem Punkt Beratungsstellen mit dem "unabhängigen und landesweiten Monitoring" genau gemeint? Bzw. soll das die jeweilige Beratungsstelle durchführen oder sich nur daran beteiligen?

Antwort: Im Aufgabenspektrum der Beratungsstellen liegt es, die Beratungsfälle unabhängig und landesweit systematisch zu erfassen und zu dokumentieren, ggf. unter Einbezug bundeseinheitlicher Standards. Mittels dieser systematischen Erfassung sollen belastbare Informationen generiert werden, um eine Bewertung des jeweiligen Phänomens im Bundesland vornehmen zu können. Das Monitoring wird durch die jeweiligen Beratungsstellen durchgeführt.

3. Frage: In Ihrer Ausschreibung wird unter Punkt 3. von Förderrichtlinien gesprochen. Ist damit folgendes Formular gemeint: „Richtlinie zur Förderung von Projekten der Demokratieförderung, der Vielfaltgestaltung und zur Extremismusprävention (Förderrichtlinie Demokratie leben!). Vom 5. August 2019. Mit Änderungen vom 20. Oktober 2021 und 5. August 2022.“

In diesen Richtlinien ist von einer Förderhöchstdauer von zwei Jahren die Rede, während in Ihrem Aufruf von einer Förderhöchstdauer von vier Jahren die Rede ist. Ich bin mir daher nicht sicher, ob ich die richtigen Förderrichtlinien vorliegen habe.

Sollten dies nicht die korrekten Richtlinien sein, könnten Sie mir diese bitte zur Verfügung stellen?

Antwort: Die Rahmenbedingungen der Förderung sind im Kapitel 2 des [Aufrufs zur Interessenbekundung](#) näher beschrieben. Die Interessenbekundung bezieht sich zum einen auf die [„Richtlinie über die Förderung der Prävention in Schleswig-Holstein durch den Landespräventionsrat \(LPR\)“](#)¹. Zum anderen adressiert sie die Umsetzung der strukturellen Projekte im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“. Die nunmehr dritte Förderphase des Bundesprogramms startet am 01. Januar 2025. Diese Förderrichtlinie wird nach Veröffentlichung durch den Bund auf www.ldz-sh.de verlinkt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt sind bereits erste Informationen auf der Webseite von [„Demokratie leben!“](#) abrufbar.

Der Förderzeitraum orientiert sich maßgeblich an den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln. Grundsätzlich strebt das Landesdemokratiezentrum (LDZ) eine mehrjährige Förderung ab dem 01. Januar 2025 an. Die Finanzplanung ist im Falle einer mehrjährigen Planung nach Jahren getrennt bis maximal 4 Jahre im Voraus zu gestalten. Für den Rahmen der Interessenbekundung ist es ausreichend, zusammengefasste Angaben zu den geschätzten notwendigen Personalkosten sowie Sachkosten zu machen. Die Gewährung von Zuwendungen steht unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in entsprechendem Umfang.

¹ Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport - Landespräventionsrat und Landesdemokratiezentrum Schleswig-Holstein - vom 01.11.2022 – IV 432
–

4. Frage: Was bedeutet „landesweite Tätigkeit“?

Antwort: Die landesweite Tätigkeit ist eine sehr wesentliche Rahmenbedingung für die in den Landesprogrammen und dem Bundesprogramm "Demokratie leben!" geförderten Beratungs-, Melde-, Bildungs- und Informationsstellen. Konkret ist hier gemeint, dass die entsprechenden Maßnahmen im ganzen Bundesland wirken sollen, die jeweiligen Projekte für alle Städte und Kreise zuständig sind und so beispielsweise im Land alle Menschen in dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich ein entsprechendes Angebot erhalten (bspw. Beratung oder Sensibilisierungsangebot wie Workshop).

5. Frage: Ist es möglich, eine Interessenbekundung beim LDZ abzugeben, wenn bereits eine Interessenbekundung direkt beim BMFSFJ im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ abgegeben wurde?

Antwort: Solange das geplante Projekt die Anforderungen einer der Beratungs-, Melde- oder Bildungs- und Informationsstellen erfüllt, die im Aufruf zur Interessenbekundung benannt werden, und innerhalb des Landes Schleswig-Holstein durchgeführt werden soll, kann beim LDZ eine Interessenbekundung abgegeben werden, auch wenn bereits an anderer Stelle Interesse zur Durchführung eines Projekts bekundet wurde.

6. Frage: Aktuell wird die Vermittlung von Wissen zum jeweiligen Phänomenbereich, worunter auch Methoden der Demokratiepädagogik und Medienkompetenz fallen, von den bestehenden Beratungsstellen umgesetzt. Wie grenzen sich die Aufgaben der Bildungs- und Informationsstellen für Demokratiepädagogik sowie für Medienkompetenz von den Aufgaben der Beratungsstellen ab?

Antwort: Die Bildungs- und Informationsstelle für Demokratiepädagogik ist für die Vermittlung demokratischer Kompetenzen vorgesehen, während die Bildungs- und Informationsstelle für Medienkompetenz Bildungsangebote und Informationen für die kritische Bewertung von Medien und deren sachkundigen Nutzung zur Verfügung stellen soll. Die Vermittlung von Wissen zu Phänomenen wie Rechtsextremismus oder religiös begründetem Extremismus steht nicht im Fokus dieser Bildungs- und Informationsstellen.

Die Vermittlung von Wissen zu den jeweiligen Phänomenbereichen ist vielmehr als eines von mehreren Kernelementen der Beratungsstellen in diesen jeweiligen Bereichen vorgesehen. Hierunter fällt einerseits die Durchführung von Präventionsangeboten, die sich eher an potenziell Betroffene richten, als auch von Fortbildungsveranstaltungen, die sich z. B. an Multiplikatorinnen und Multiplikatoren richten, um diese für den jeweiligen Phänomenbereich zu sensibilisieren und ihnen Wissen hierüber zu vermitteln.

7. Frage: Können sich auch parteinahe Stiftungen für die Umsetzung von Bildungs- und Informationsstellen bewerben?

Antwort: Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger und damit antragsberechtigt können gem. Ziffer 3 der Förderrichtlinie des Landespräventionsrats sein:

- kommunale Präventionsräte
- staatliche Träger und Einrichtungen
- freie Träger, Institutionen oder Einzelpersonen.

Im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens werden insbesondere Institutionen, Organisationen und Kooperationsgemeinschaften berücksichtigt, die die Perspektive von Betroffenen unmittelbar einbringen und/oder ins Zentrum der inhaltlichen Ausgestaltung ihrer Maßnahmen stellen.

Bei Projektförderungen aus öffentlichen Mitteln dürfen weder Maßnahmen gefördert werden, die sich ausdrücklich gegen eine oder mehrere politische Parteien richten, noch Maßnahmen, die sich explizit für bestimmte politische Parteien einsetzen. Ausdrücklich förderfähig sind dagegen Maßnahmen, die die Werte und Ziele des Grundgesetzes zum Gegenstand haben. Bei der zuwendungsfinanzierten Arbeit müssen die Grundsätze der staatlichen Pflicht zur politischen Neutralität entsprechend beachtet werden.

8. Frage: Die Bereiche der Bildungs- und Informationsstellen sind untergliedert in 4 Punkte (Demokratiepädagogik, Medienkompetenz, Linke Militanz und Linksextremismus, auslandsbezogener Extremismus). Ist es richtig, dass dies jeweils unterschiedliche Bildungs- und Informationsstellen sind?

Antwort: Ja, im Rahmen des Aufrufs zur Interessenbekundung sucht das LDZ verschiedene Institutionen, Organisationen und/oder Kooperationsgemeinschaften zur Umsetzung von insgesamt vier Bildungs- und Informationsstellen in den genannten Themen- bzw. Phänomenbereichen.

9. Frage: Unsere Projektskizze umfasst die Maximallänge von 8 Seiten. Wir haben zudem noch Literaturhinweise auf einer weiteren Seite 9 vermerkt. Wird diese zusätzliche Seite als Teil der Projektskizze gewertet und wäre sie damit unzulässig?

Antwort: Die Projektskizze darf bei der Schriftart Arial, Schriftgröße 11, mit einfachem Zeilenabstand und 2,5 cm Seitenabstand maximal 8 Seiten umfassen. Anhänge, z. B. in Form von Literaturhinweisen, fallen nicht unter diese Begrenzung und sind als Ergänzung der Projektskizze zulässig.